

7/SN - 309/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

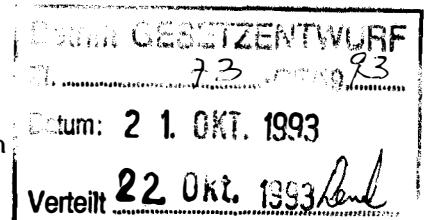
Zl. 10.360/3-4/93

An das
 Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 19. Oktober 1993
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft: Skarbal
 Klappe: 6532 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Zivildienstgesetz geändert wird
 (ZDG-Novelle 1993).



Dr. Fischer - Harand

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Bauer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bauer

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.360/3-4/93

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
Herrengasse 1
1014 WIEN

1010 Wien, den 19. Oktober 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert wird
(ZDG-Novelle 1993).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu den vom Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 14. September 1993, GZ. 94 103/264-IV/9/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen erscheint ein geschlossener Zivildienst von 10 Monaten Dauer sinnvoller zu sein als der saisonale Einsatz von Zivildienstern, um nachstehende Probleme zu vermeiden:

Wenn der Zivildienst im Gegensatz zum Präsenzdienst in Raten und daher mit Unterbrechungen abgeleistet wird, ergeben sich aus der Sicht der Dienstgeber wie auch der Dienstnehmer erhebliche Nachteile und rechtliche Unklarheiten:

- Problem der mehrfachen Ersatzkraftstellung für den Dienstgeber (der Zivildiener kommt z.B. nach 6 Monaten wieder zurück, arbeitet 4 Monate, rückt dann wieder zum Zivildienst ein und beendet diesen, sodaß nun für 2 Absenzen eine Ersatzkraft benötigt wird).

- 2 -

- Problem der Weiterbeschäftigteverpflichtung (wie nach dem Präsenzdienst): besteht sie nur nach der 1. Unterbrechung oder auch nach der 2. Unterbrechung?
- Problem der befristeten Beschäftigung zwischen zwei Zivildienstzeiträumen: z.B. notgedrungener Arbeitslosengeldbezug, wenn keine Arbeit gefunden wird.
- Problem der Gefährdung des Arbeitsplatzes für den Zivildiener, wenn für den Betrieb eine mehrfache Unterbrechung nicht tragbar ist.
- Problem der zeitlichen Unplanbarkeit der Ableistung der Restzeit des Zivildienstes, denn es ist für den Betrieb keine innerbetriebliche Planung mit der Arbeitskraft mehr möglich, wenn der Dienstnehmer etwa zum ungünstigsten Zeitpunkt für den Betrieb ausfällt. Eine mögliche Folge wäre eine Kündigung und Ersatzkrafteinstellung.

Zu Z. 27 d.E (neuer Abschnitt IXa, § 57a ZDG i.d.F.d.E.):

Nach Abs. 3 des § 57a ZDG i.d.F.d.E. sollen u.a. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Träger der Sozialversicherung verpflichtet werden, "dem Bundesministerium für Inneres personenbezogene Daten von Menschen zu übermitteln, die es für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes benötigt"; eine Verweigerung der Auskunft soll nicht zulässig sein.

Im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung wird im Einvernehmen mit dem Hauptverband angeregt, die gegenständliche Auskunftsverpflichtung bezüglich der bekanntzugebenden Daten bzw. des betroffenen Personenkreises zu präzisieren. Im einzelnen darf in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Hauptverbandes, welche dem Bundesministerium für Inneres direkt zugegangen ist, hingewiesen werden (siehe Beilage).

- 3 -

Darüber hinaus wird, da es sich bei der in Rede stehenden Auskunftsverpflichtung um eine versicherungsfrende Tätigkeit des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger handelt, durch die der Verwaltungsaufwand erhöht wird, nachdrücklich angeregt, eine Kostenersatzregelung vorzusehen (vgl. Art. VII der Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl.Nr. 71).

In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß es im § 57a Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 ZDG i.d.F.d.E. richtig lauten müßte: "Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger".

Beilage

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kollant

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 800 TEL. 01/271132 TELEX 132662 ZVW 0 TELEFAX 711 92 3777 DVR 002175
K.L. 1208 DW

Zl. 12-44.07/93 Rf/En

Wien, 15. Oktober 1993

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. September 1993,
Zl. 94 103/264-IV/9/93

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Zu § 57a Abs. 3 des Entwurfs, in dem eine Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten für den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger statuiert wird, sei jedoch folgendes angemerkt:

Nach der ständigen Erlaßpraxis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - der obersten Aufsichtsbehörde der österreichischen Sozialversicherung - sind die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband nur dann zur Auskunftserteilung berechtigt, wenn hiefür eine eindeutige gesetzliche Grundlage zur Verfügung steht. Durch die vorgeschlagene Übermittlungsverpflichtung für den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger würde dieser Voraussetzung für eine Auskunftserteilung entsprochen werden.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß aus datenschutzrechtlichen Gründen in derartigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst auch die Datenarten, die zu übermitteln sind, sowie der Betroffenenkreis und die Empfänger eindeutig umschrieben werden sollen.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 57a Abs. 3 des Entwurfs sind jedoch weder die zu übermittelnden Daten noch der betroffene Personenkreis präzisiert. Auch aus dem Zweck dieser Datenübermittlung, nämlich "der Vollziehung des Zivildienstgesetzes", läßt sich nicht zwingend ableiten, welche Daten übermittelt werden sollen.

Wie die Erfahrungen im Begutachtungsverfahren zu anderen Bestimmungen betreffend die Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes gezeigt haben, ist die Definition der zu übermittelten Datenarten auch deshalb unbedingt notwendig, um von vornherein Unklarheiten bei der Auskunftserteilung zu vermeiden.

So sind in der Datei des Hauptverbandes nicht alle Personen verzeichnet, die einer Erwerbstätigkeit im Inland nachgehen.

Die Datenspeicherung des Hauptverbandes erfolgt hauptsächlich für die Zwecke der Pensionsversicherung. Dies bedingt, daß insbesondere pensionsversicherungsrechtlich relevante Sachverhalte aufgezeichnet werden. Es sind daher Daten, die nur für die Durchführung der Kranken- oder Unfallversicherung relevant sind, nicht immer gespeichert. Demgemäß sind z. B. Versicherungszeiten von Personen, die von der Versicherung ausgenommen sind, im Regelfall nicht verzeichnet. Abgesehen davon unterliegen bestimmte Berufsgruppen nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht der Pflichtversicherung (z. B. Rechtsanwälte, Mitglieder der Ingenieurkammern - vgl. hiezu § 2 FSVG).

Überdies sind beim Hauptverband lediglich Dienstgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, nicht jedoch Arbeitgeber einer Person verzeichnet. Es werden Versicherungsunterlagen (Versicherungsmonate, Versicherungszeiten usw.) gespeichert, nicht aber Angaben über Arbeitsverhältnisse, Arbeitsverträge usw. Diese Unterscheidung ist insbesondere bei sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeiten, bei denen zwar unter Umständen ein Arbeitgeber vorhanden ist, bei denen aber die Daten dieses Arbeitgebers nicht gespeichert sind, weil ihn keine sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten treffen, von Bedeutung.

Einer der häufigsten Fälle ist jener, in dem jemand zu einer Erwerbstätigkeit auf der Basis von Werkverträgen ohne überwiegende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber ausübt. Die Grenze

GESETZLIT S. 84

- 3 -

zwischen versicherungspflichtigem und versicherungsfreiem Dienstverhältnis sind in diesem Zusammenhang ließend. Letztlich entscheidet, ob Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen oder nicht.

Die Annahme, daß jeder unselbständig Tätige sozialversicherungspflichtig sei und deshalb eine bei einem beim Hauptverband gespeicherten Dienstgeber haben müsse, ist somit jedenfalls unzulässig.

Eine Auskunftsverpflichtung des Hauptverbandes ist daher nur dann zweckmäßig, wenn die Auskunft auf die Bekanntgabe von "Versicherungsverhältnissen (Versicherungszitien)" eingeschränkt wird.

Zusammenfassend ist der Hauptverband der Ansicht, daß in der ge-tenständlichen Bestimmung des Entwurfs im Interesse einer effizienten Vollziehung die Auskunftsverpflichtung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes sowohl hinsichtlich der bekanntzugebenden Daten als auch des betroffenen Personenkreises eindeutig festgelegt werden sollte.

Abgesehen davon sollte auch entsprechend den Bestimmungen, die das Auskunftsverfahren zwischen dem Hauptverband und den Justizbehörden betreffen, die Kostenersatzpflicht für Auskünfte gemäß § 57a des Entwurfs vorgesehen werden (vgl. hiezu Art. 7 der Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl.Nr. 71/1986).

Abschließend sei zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage hinsichtlich des Einsatzes von Zivildienern darauf hingewiesen, daß in den bei uns eingelangten Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger kein saisonaler Einsatz von Zivildienstpflichtigen gewünscht wurde.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

